

An das

**Präsidium des Nationalrats**

Dr. Karl Renner-Ring 3

A-1017 Wien

Dieses Schreiben ergeht elektronisch an: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at), [begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at), sowie an das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (GZ: BMASK-433.001/003-VI/B/1/2016), [vi1@sozialministerium.at](mailto:vi1@sozialministerium.at)

Wien, 8. März.2015

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird, die Verpflichtung zu Bildung oder Ausbildung für Jugendliche geregelt wird (Ausbildungspflichtgesetz) sowie das Arbeitsmarktservicegesetz, das Behinderteneinstellungsgesetz und das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert werden (Jugendausbildungsgesetz)**

**Allgemeine Bemerkungen**

Als größter Erwachsenenbildungsanbieter im deutschsprachigen Raum unterstützt die Wiener Volkshochschulen GmbH (im Folgenden: VHS Wien) alle Maßnahmen, die Zugangsmöglichkeiten zu Bildung schaffen und die Durchlässigkeit des Bildungssystems erhöhen. Gemeinsam mit der Stadt Wien betreiben wir viele Projekte, um Menschen Perspektiven zu geben. Wir unterstützen SchülerInnen mit Lernhilfeprojekten oder Jugendcoaching und verhindern dadurch in vielen Fällen das frühzeitige Ausscheiden aus dem Bildungsprozess. Menschen, die den Schulweg bereits hinter sich haben, können bei uns kostengünstig Bildungsabschlüsse nachholen oder an Weiterbildungsprogrammen teilnehmen, die ihre Position am Arbeitsmarkt stärken. Die VHS Wien schafft damit Bildungsmöglichkeiten, die Menschen darin unterstützen, ihre Situation aus eigener Kraft zu verbessern. Wir begrüßen daher grundsätzlich den vorliegenden Gesetzesentwurf insbesondere in jenen Punkten, in denen sich aus diesem ein Recht auf Ausbildung bis 18 ableiten lässt und der Ausbau von niedrighschwelligen Bildungs- und Unterstützungsangeboten angekündigt wird. In diesem Sinne zielen unsere Vorschläge vor allem auf die Stärkung der Position von Personen ab, die von Bildungsbenachteiligung betroffen sind.

### **Ad Geltungsbereich (§ 3)**

Die VHS Wien schlägt vor § 3 wie folgt zu ändern: *„Die Ausbildungspflicht betrifft alle Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die sich in Österreich aufhalten.“*

Begründung: In der vorliegenden Fassung richtet sich die Ausbildungspflicht vor allem an Jugendliche die nach Erfüllung der Schulpflicht keine weiterführende Ausbildung begonnen bzw. diese abgebrochen haben. Aus Sicht der VHS Wien gilt es demgegenüber das Bildungssystem so zu adaptieren, dass jene Gruppe, die aus diesem ersten Bildungsweg frühzeitig austritt, so klein wie möglich gehalten wird. Ebenso wird durch die von uns vorgeschlagene Neuformulierung die ursprünglich inkludierte Gruppe der minderjährigen Asylwerber und Asylwerberinnen mitberücksichtigt. In diesem Sinne regen wir auch an, das Grundversorgungsgesetz des Bundes (§ 6a) zu ändern und Maßnahmen zu setzen, welche den raschen Einstieg in Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen (beispielsweise im Rahmen der Initiative Erwachsenenbildung) sichern.

### **Ad Ausbildungspflicht (§ 4)**

Im Kontext mit der Ausbildungspflicht werden sowohl die Wiederaufnahme des Schulbesuches sowie der Besuch von Lehrgängen zur Vorbereitung auf den Pflichtschulabschluss explizit genannt. Die VHS Wien regt daher an, gesetzliche Bestimmungen (Schulpflichtgesetz) zu ändern und hier einen Rechtsanspruch auf einen Schulplatz bis 18 nach Wunsch – unabhängig von der Zustimmung der Schulbehörde bzw. des Schulerhalters - zu schaffen. Ebenso sollte ein Rechtsanspruch auf Teilnahme an Lehrgängen zur Vorbereitung auf das Nachholen des Pflichtschulabschlusses sowie – bei Bedarf – an den entsprechenden vorgelagerten Maßnahmen festgehalten und budgetär abgedeckt werden. In diesem Sinne sind auch grundsätzlich Stundenausmaße und Qualitätskriterien von Kursen und Trainingsmaßnahmen, welche die Ausbildungspflicht abdecken, zu definieren, bzw. – wo diese bereits existieren – zu übernehmen.

### **Ad Steuerungsgruppe und Beirat (§10)**

Einrichtungen der Erwachsenenbildung waren und sind in den letzten Jahren maßgeblich an der Konzeption und Umsetzung von Maßnahmen beteiligt, welche zur Umsetzung des Gesetzesvorhabens beitragen sollen. Dies gilt beispielsweise für Angebote im Rahmen der IEB, das Jugendcoaching und die Produktionsschulen. Wir schlagen daher vor, Einrichtungen der Erwachsenenbildung in den Beirat aufzunehmen.

### **Ad Verwaltungsstrafen bei Nichterfüllung der Ausbildungspflicht (§ 17)**

Die VHS Wien sieht sich in ihrem Wirken grundsätzlich dem Prinzip Freiwilligkeit bei der Teilnahme an Bildungsmaßnahmen verpflichtet. In einigen im Gesetzesentwurf explizit erwähnten Maßnahmen (z.B. Jugendcoaching) wird dieses Prinzip konzeptionell sogar als „Hebel“ zur Veränderung betrachtet. Wir schlagen daher vor, diesen Passus zu streichen und – analog zur Wiener Ausbildungsgarantie – über ein lückenloses Netz von Angeboten sowie flankierenden finanziellen Unterstützungsmaßnahmen für die betroffenen Jugendlichen, ausreichende positive Anreize zur Erfüllung der Ausbildungspflicht zu schaffen.

### **Abschließend regen wir die Berücksichtigung von folgenden Punkten an, welche maßgeblich zum Erfolg des im Gesetz intendierten Vorhabens beitragen können:**

Wir schlagen vor Begleit- und Betreuungsmaßnahmen – wie z.B. das Jugendcoaching – insbesondere für den Bereich des berufsbildenden Schulwesens/ Sekundarstufe II flächendeckend auszubauen, um die hier überdurchschnittlich hohen Drop-Out-Raten zu reduzieren.

Wir regen an, das Potential des öffentlichen Schulwesens (Werkstätten etc.) in den unterrichtsfreien Zeiten, unbürokratisch anderen Einrichtungen, die Angebote im Rahmen der Ausbildungspflicht bzw. der Erwachsenenbildung anbieten, nutzbar zu machen.

Wir erachten es zudem als notwendig, dass im Rahmen der Steuergruppe und des Beirats Initiativen geschaffen werden, welche die positive Wahrnehmung und Wertschätzung von Abschlüssen, die im zweiten Bildungsweg bzw. außerhalb des Arbeitsmarktes erworben wurden, erhöhen.

Nicht zuletzt weisen wir als Erwachsenenbildungseinrichtung auf die wachsende Gruppe von jungen Erwachsenen („ab 18“) mit grundlegendem Qualifizierungsbedarf hin. Die Ausbildungspflicht darf in diesem Sinne keinesfalls zu einer Umschichtung von Mitteln führen, die für diese Zielgruppen fehlen.

Mit besten Grüßen



Mario Rieder

Geschäftsführer